

entsprechend angepasster Form fortgesetzt.

Abgrenzung thematisch verwandter Förderansätze

Bereits in den zurückliegenden Förderperioden bewährte Abgrenzungsmöglichkeiten bei thematisch naheliegenden Förderansätzen werden dabei fortgeführt und weiterentwickelt. Möglich sind eindeutige Abgrenzungen nach:

- Art des Vorhabens (Fördergegenstände und Wirkungsmechanismen),
- Art der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger (Art der Betriebe und Unternehmen, Größe der Gebietskörperschaften, Art der Kooperationen, etc.),
- Projektgrößen nach Schwellenwerten des Finanzvolumens,
- Ort des Fördervorhabens bzw. Fördergebietskulissen (Gemeindegrößen, touristische Schwerpunktgebiete, ländlicher Raum nach jeweiliger regionaler Abgrenzung auf Ebene der Bundesländer, etc.).

Die konkreten Festlegungen werden in den Ländern getroffen. Um Doppelförderungen auszuschließen, arbeiten die zuständigen Verwaltungsbehörden in den Länderressorts daher eng zusammen, stellen die gegenseitige Information und Koordination sicher, identifizieren mögliche Überschneidungen und grenzen die Förderinhalte ab.

Doppelförderungsprüfungen sind in die jeweiligen Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EU-Fonds integriert.

4.6 Finanzinstrumente

4.6.1 Beschreibung des Finanzinstruments

Die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des ELER ist in Deutschland nicht vorgesehen.

4.7 Gemeinsame Elemente für Arten der Intervention zur Entwicklung des ländlichen Raums

4.7.1 Liste der nicht förderfähigen Investitionen

4.7.1 Liste der nicht förderfähigen Investitionen

In Deutschland sind im Rahmen des GAP-Strategieplans folgende Investitionen und Ausgabenkategorien nicht förderfähig:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten
- Erwerb von Zahlungsansprüchen
- Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden
- Erwerb von Tieren zu anderen Zwecken als
 - o dem Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren oder dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen,
 - o der Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70
- Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als
 - o der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen
 - o der Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien
- Investitionen in große Infrastrukturen, die nicht Teil von Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind, ausgenommen Investitionen in das Breitbandnetz und in Hochwasser- oder Küstenschutz betreffende vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen
- Investitionen in Aufforstung, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen
- Abschreibungen, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- Kosten des laufenden Betriebs/Unterhaltungskosten, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten
- Skonti
- Kosten für Leasing, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- Grunderwerbsteuer, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- Erbabfindungen
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung, sofern nicht in der Interventionsbeschreibung zugelassen
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen. Ausnahmen für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten können von den regionalen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des Art. 73 Abs. 5 GAP-SP-VO zugelassen werden.

4.7.2 Definition des ländlichen Raums und Anwendbarkeit

1. Gebietskulisse für alle Interventionen ist Gesamtdeutschland.
2. Gebietskulisse für Interventionen, die ausschließlich dem spezifischen Ziel nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe h der GAP-SP-VO für die Unterstützung des ländlichen Raums zugeordnet sind, ist Gesamtdeutschland mit Ausnahme der Großstädte ab 100.000 Einwohnern. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadtteile der Großstädte gehören zur Gebietskulisse.
3. In den Beschreibungen der Interventionen können für alle oder einzelne Regionen Abweichungen davon festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Multifondsansätze.

4.7.3 Zusätzliche Elemente, die für sektorale Interventionen oder Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder sowohl für sektorale Interventionen als auch für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gelten

1: Abgrenzung zwischen den Interventionen der ersten und zweiten Säule

1.
Die Direktzahlungen nach Artikel 16 GAP-SP-VO werden in allen Regionen uneingeschränkt angeboten.
2.
Die Förderung von Interventionen aus Mitteln des EGFL wird im Zuständigkeitsbereich einer regionalen Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht zeitgleich mit einer Förderung identischer (Teil)Interventionen aus dem ELER angeboten. Abweichend davon können im Bereich der sektoralen Interventionskategorien gleichgelagerte (Teil)Interventionskategorien des ELER angeboten werden. In diesem Fall grenzen die zuständigen regionalen Verwaltungsbehörden auf Basis von transparenten, administrierbaren und für eine